

1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Feldataler Plakatordnung)

Aufgrund der §§ 49, 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i.d.F. vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 635) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.d.F. vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421,425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 06.09.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Feldataler Plakatordnung) beschlossen:

1. § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Feldataler Plakatordnung) vom 15. August 2002, öffentlich bekannt gemacht im Feldatal Boten am 15. August 2002, erhält folgenden Wortlaut:

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht, oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigung trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.
- (3) Die schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Feldatal zur Sondernutzung enthält die Befristung der Plakaterlaubnis. Ist die Befristung (Tag der Plakaterlaubnis von – bis) abgelaufen und die jeweiligen Werbeanlagen am dritten Tag nach Ablauf durch den Veranstalter nicht entfernt, wird die Gemeinde Feldatal im Rahmen der Ersatzvornahme die Werbeanlagen – für den Veranstalter kostenpflichtig entfernen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Es kann bestimmt werden, dass der Veranstalter die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen hat. Zahlt der Veranstalter die Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der Kosten unterbleibt, sobald der Veranstalter die gebotene Handlung ausführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen, sowie in öffentlichen Anlagen (Feldataler Plakatordnung) vom 15. August 2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Feldatal, den 12.09.2012

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

gez.
Schlosser
Bürgermeister